HESSEN

FAQ zu Dienstanweisungen

Unsere "Dienstanweisung Vergabe" mit dem Stand 2022 begrenzt die Verwendung des Direktauftrags auf Aufträge bis 10.000€ und verpflichtet u.a. zu Abfragen bei Gewerbezentralregister, Wettbewerbsregister und Informationsstelle. Ist diese Dienstanweisung weiterhin gültig, auch wenn sie teils dem gültigen Recht widerspricht?

Sie haben gesagt "ein Mehr geht immer", sind widersprüchliche Dienstanweisungen momentan dennoch gültig oder wollten Sie damit nur darauf hinweisen, das mit ihnen engere Grenzen gesteckt werden können als im HVTG vorgesehen?

Vorausgeschickt: Es entspricht nicht der Intention des Gesetzgebers den im HVTG gegebenen Handlungsspielraum pauschal zu begrenzen. Grundsätzlich zielt der Gesetzgeber auf bürokratiearme Prozesse für Auftraggeber und Unternehmen ab.
Sofern der Inhalt von Dienstanweisungen im Widerspruch zur aktuellen Rechtslage steht, ist sie als nachrangige Vorschrift ungültig. Die übrigen Teile der Dienstanweisung gelten weiter.
Dienstanweisungen können engere Grenzen vorschreiben. So ist denkbar, dass per Dienstanweisung vorgegeben wird, dass eine Abfrage im Wettbewerbsregister auch bei Direktaufträgen erforderlich ist. Dies ist deshalb zulässig, weil die aktuelle Rechtslage eine freiwillige Abfrage zulässt. Gleiches gilt für die Festlegung niedrigerer Schwellenwerte für die Durchführung von Vergabeverfahren.

Macht es Sinn für die eigenen Dienstanweisungen Wertgrenzen, z.B. Direktkauf, kontrolliert durch Zentrale Vergabestelle einzuführen?
Es entspricht nicht der Intention des Gesetzgebers, die Vergabefreigrenzen per Dienstanweisung pauschal niedriger anzusetzen. Denn die Direktvergabe ist weniger aufwändig - für öffentliche Auftraggeber genauso wie für die Unternehmen. Zusätzliche Vorgaben im Rahmen des kommunalen Haushaltsrechtes liegen in der Entscheidungskompetenz des öffentlichen Auftraggebers.